

von Landesanstalten), welche jeder Wirthschaft (für welche jedoch minimale Größen festgesetzt sein müßten) am amortisirbare Rentenscheine bis zur Hälfte oder $\frac{3}{4}$ des Ertrages übergeben würden, könnte hier wirksam helfen, namentlich wenn diese Rentenanstalten die vom Monsignore Greuter im Tiroler Landtage und vom Wiener „Vaterlande“ angeregte Ablösung der gegenwärtig bestehenden Hypotheken, d. h. Umwandlung derselben in amortisirbare Renten, zu übernehmen hätten. Durch diese Maßregel würde die allein richtige und einen Zins berechtigende Theilhaberschaft stärker ausgesprochen werden, und der ländliche Besitz wäre ein für allemal von den lästigen, stets zu seinem Nachtheile aussfallenden Zinsschwankungen befreit.

Die Detail-Bestimmungen dieser Anstalten und die Übergangs- und Ablösungsmaßregeln würden wohl in den verschiedenen Ländern verschieden ausfallen, hier könnte nur des Princips Erwähnung geschehen. Die richtige Einführung des Princips würde gar manche heute bestehende Härten und Unbilligkeiten hinwegräumen und die Zinsfrage einen mächtigen Schritt näher bringen den unwandelbaren allein richtigen christlichen Grundsätzen; endlich würde die festste Grundlage der Gesellschaft, der ländliche namentlich bäuerliche unabhängige Besitzerstand, vor dem ihm drohenden Ruin gerettet werden.

Das Maria Theresianische System dem Protestantismus gegenüber. Ein Stück österreichischer Religionsgeschichte aus dem 18. Jahrhunderte.

Von Josef Zapletal, Hauskaplan bei den Frauen vom guten Hirten zu Graz.

A. Ältere Geschichte.

Im oberen Murtale (Steiermark, Diöcese Seckau, Gerichts-Sprengel Murau) unweit von der salzburgischen Grenze liegt die Pfarre Stadl. Vor mehr als 100 Jahren befanden sich daselbst unter circa 2700 Katholiken etwa 400 bis 500 Protestanten. Diese erhielten sich in Steiermark, Kärnten und Oberösterreich überall nur in den Gebirgswinkeln; während aber dieselben in den meisten Gegenden den Bekährungsversuchen, die mit einer gewissen Ausdauer gemacht wurden, erfolgreichen Widerstand leisteten, gehört Stadl zu jenen wenigen Pfarreien, aus denen

der Protestantismus, der daselbst noch kurze Zeit vor der Toleranzgewährung Josef II. blühte, fast spurlos verschwand. Hier also hatten die genannten Conversionsversuche Erfolg. Es dürfte um so mehr Interesse haben, auf Grund authentischer Quellen die Art und Weise kennen zu lernen, wie die österreichische Regierung die Leute katholisch machte, als dieses Capitel der Geschichte bis nun nur einseitige oder oberflächliche Behandlung gefunden hat.

In den Acten der einen Pfarrei liest man zugleich, man kann sagen, fast wörlich die Geschichte der sämmtlichen protestantischen Ueberreste in der Steiermark.¹⁾ Aus dem Protokoll der allgemeinen Landesvisitation, welche 1528 gehalten wurde, ist ersichtlich, daß der Pfleger von Ratsch zu Ramingstein im Salzburg'schen sich einen „lutherischen Priester“ hieß, Namens Jörg Schrotl (?). Die Bauern von Stadl kümmerten sich aber nicht um die Predigt desselben, vielmehr sei Alles, wie bemerkt wird, gegen ihn; und es fand die Commission in Sachen des Glaubens die beste Ordnung. Sie ließ jedoch „die Sache stehen“, weil der Prädikant außer dem steirischen Lande sich befand.

Leider blieben die Dinge nicht in diesem günstigen Stande. Die Ferdinandische Reformation hatte auch hier harte Arbeit. Es befand sich ein Bethaus da, das zerstört wurde, während die Leute versprachen, wieder katholisch werden zu wollen. Trotzdem blieb ein starker lutherischer Bodensatz zurück. Die Folge war eine rohe Behandlung der katholischen Pfarrer, welche drei von den Letzteren bis zum Jahre 1610 irr- und tobsüchtig machte. Pfarrer Christoph Neureuter bezeugt dies und schreibt²⁾ unter andern, die Stadler hätten sich verschworen, es so lange und so arg fort zu treiben, bis kein katholischer Pfarrer mehr kommt. Seinen Vorfahren schlug man derart, daß er davon starb. Es sei Stadl — sagte man damals allgemein — der schwierigste Posten in Steiermark, wenn man auf die religiösen Verhältnisse Rücksicht nehme. Die Leute giengen wohl in Amt und Predigt, aber Hände und Füße schienen gleichsam gebunden. Man maß die Schuld an der bleibenden Aufreizung dem Landadel zu, der lutherisch gesinnt war. Die Vogtfrau von Murau trieb es besonders arg, indem sie, die dem „Glauben nach nichts werth war“, keine Ausgabe für die verfallende Kirche gewährte, und

¹⁾ Die Acten, aus denen ich vorliegende Monographie schöpfe, liegen jetzt im Archive des s. b. Seckauer Ordinariates zu Graz. Wo andere Quellen benutzt sind, werden diese ausdrücklich genannt. — ²⁾ Commissionsacten ddo. 14. Mai 1613.

kein anderes Bestreben zeigte, als „die Geistlichen sich zu unterwerfen.“

Unter solchen Umständen konnte sich das Lutherthum leicht erhalten. Daß dessen ungeachtet nur ein Bruchtheil der Bevölkerung protestantisch blieb, ist übrigens ein Beweis, wie wenig tief der sectische Geist gegriffen hatte. Dabei war die Pfarre so schlecht dotirt, daß ein Caplan nicht gehalten werden konnte, worunter die Seelsorge leiden mußte.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war an eine wirksame Gegenreformation nicht wohl zu denken.¹⁾ Die katholischen Regenten mußten bedacht sein, die mächtigen Protectoren der lutherischen Renerungen mit Waffengewalt von den Grenzen ihrer Länder abzuwehren, und so hatten die Anhänger des Wittenberger Mönches in ihren Schlupfwinkeln ziemlich Ruhe. Freilich fehlte es nicht an Anzeichen, daß sie auch diese Zeit der Drangsale für den Staat nicht ganz unbenützt für ihre Interessen ließen. Denn es ist wohl kaum ein Zufall, daß Pfarrer Riept von Haus im Ennsthale gerade in der Zeit, wo Gustav Adolph siegreich vordrang, klagte, daß „viele, die vor einiger Zeit den Gehorsam leisteten, ihn jetzt wieder versagen“, daß Verführer und Bücher sich mehren. Im nächsten Jahrhunderte wurden noch Bücher confisckt, die aus dieser Zeit stammten. Im Februar 1648 meldet ein anderer Pfarrer in derselben Pfarre an das Consistorium, es habe sich ein lutherischer Prädicant eingeschlichen, der bei den Bauern Vorlesungen halte. — Nach Abschluß des westphälischen Friedens, vor dem man auf österreichischer Seite noch ein Jahrhundert später, worauf noch hingewiesen werden wird, einen eigenthümlichen Respect hatte, herrschte Ruhe. Von da ab gaben die Protestanten selbst klein bei; sie simulirten das katholische Christenthum; die katholische Partei scheint andere Sorgen gehabt zu haben und ließ das Häuflein Protestanten in den Gebirgen unbelästigt.

Im vorletzten Decennium desselben Jahrhundertes aber wurde die religiöse Bewegung wieder lebhafter. Im Jahre 1683 trug das Salzburger Consistorium dem Stadler Pfarrer Nicolaus Styer von Neidheim auf, gemeinschaftlich mit der weltlichen Obrigkeit die angezeigten lutherischen Bücher zu confisciren und hierüber nach Salzburg zu berichten.²⁾

¹⁾ Bis zum Erscheinen Gustav Adolph's — noch nach der böhmischen Affaire — wurde übrigens das Ferdinand'sche Reformationswerk fortgesetzt. —

²⁾ Ein ähnlicher Befehl kam von dort ddo. 9. Mai und 10. Oktober 1710 an den Bischof von Seckau unter steter Verweisung auf die Mithilfe des weltlichen Armes.

Gerade um diese Zeit scheinen nämlich die Protestanten wieder kühner das Haupt erhoben zu haben, was mit der drohenden Türkengefahr und den französischen Untrüben von damals wenigstens den Zusammenhang der Gleichzeitigkeit hat. In Schladming wagte man, die Predigten und den katholischen Gottesdienst mit der Unstimmung lutherischer Lieder zu unterbrechen, die Abwehr mit Messerstichen zu erwiedern. Die That blieb ungeahndet, weil der Uebelthäter als Narr erklärt wurde, während er bei den Protestanten wie ein Prädicant wirkte. In Salzburg entstand nun, entsprechend dem dreisteren Auftreten der Protestanten, die Sage, „halb Obersteier sei lutherisch.“ Einer der Pfarrer Steiermarks, der von Haus, welcher darüber interpellirt wurde, gab die Antwort, eigentlich lutherisch wolle Niemand sein, wenn auch viele Verdächtige sehr „lob und kalt“ seien. In Stadl wurde, wie oben gesagt, eine Untersuchung angeordnet, das Resultat derselben liegt nicht vor. Jedoch kann man aus einem Processe auf den Stand der Dinge schließen. Im Jahre 1683 verklagte man den Pfarrer, daß er nicht zur rechten Zeit Amt halte, die Kinder nicht in der Christenlehre unterrichte u. s. w. Der geistliche Commissär von Tamsweg spricht in der Anklageschrift von „kalten katholischen Christen, die sich bei solcher Beschaffenheit des Gottesdienstes verwege[n], auch wohl vielleicht verdächtige Bücher lesen.“ —

Der Pfarrer sagt in seiner Entschuldigung unter Anderm, er habe 500 erwachsenen Personen erst das Kreuz machen gelehrt. Ferner wird bemerkt, daß in den angegebenen Jahren alle Stadler, die dazu verpflichtet waren, zur Communion giengen. Diese wenigen Notizen genügen zur Aufhellung der damaligen Verhältnisse. Seit 1613 war die Masse auch innerlich katholisch geworden, wenn sie auch nie mehr recht eifrig wurde; es blieb jedoch ein Rest von circa 500 Protestanten, die das Kreuz nicht machen konnten, d. h. nicht machen wollten und es sich nur zum Schein lehren ließen. Alles gieng zur Östercommunion, eine Praxis, die überall eingehalten wurde, und besonders auch in Stadl. Man hat es also mit Leuten zu thun, welche ihren Protestantismus verheimlichten, und längere Zeit mit mehr weniger Glück verheimlichten. Bis zur Toleranzgewährung wollte Niemand für lutherisch gelten, wenn die Verdächtigen es auch alle waren. — Gegen diesen Kryptoprotestantismus trat nun im 18. Jahrhunderte mit abwechselnder Strenge die österreichische Regierung in die Schranken.

B. Allgemeine Maßregeln gegen die Protestanten im 18. Jahrhunderte.

Es dürfte angezeigt sein, die Grenzen der Monographie hier zu überschreiten, um in kurzen Zügen den Charakter und Verlauf dieser Reformation in der Steiermark zu schildern.¹⁾ Bis zur Salzburger Emigration — 1731 — war eine auffallende Thätigkeit in der Angelegenheit der Katholisierung nicht zu beobachten. Als die genannte Emigration die Welt in Aufregung brachte, hielt sich die Regierung innerhalb vorsichtiger Schranken. Durch das Archidiakonat Admont wurden die Pfarrer an der salzburgischen Grenze angewiesen, keine Controverspredigten zu halten und die Verdächtigen unangeschlagen zu lassen, „damit bei dermaligen Conjecturen die etwa schwierigen Unterthanen nicht noch mehr gereizt werden. Die Suspecten seien jedoch heimlich zu verzeichnen.“ Die Protestanten merkten die Besorgnisse, denen man sich hingab und es kam häufiger als sonst zum öffentlichen Bekennnisse der Confession, welcher man anhieng. Die Wogen verließen aber wieder, und die österreichische Regierung gieng alsbald daran, in den Erblanden Religionseinheit herzustellen. Die Erfahrung, die Salzburg gemacht hat, wirkte jedenfalls ermunternd, nicht lähmend ein. Die diesbezüglichen Versuche begannen mit der Reformation des katholischen Clerus. Man gab sich bis zur Toleranzgewährung — und zum Theil noch über diese Zeit hinaus — der Meinung hin, ein „reformirter“ Clerus müsse die irregeleiteten einfachen Landleute mit Leichtigkeit zum wahren Glauben bekehren können. War nun auch die Meinung von der Reformationsbedürftigkeit im Clerus eine vielfach ungerechtfertigte und war die Annahme von der Wunderwirkung einer solchen Reformation zum Theil falsch, so zeigte doch gerade die Art, in welcher man die Befahrungsversuche begann und fortsetzte, den tiefen Ernst und die wahrhaft religiöse Ueberzeugung, mit welcher Österreich das Geschäft betrieb.

Es wurde also den Geistlichen eingeschärft:²⁾ das Volk sei fleißig zu belehren und der Wandel der Geistlichen möge wahrhaft priesterlich sein. In verdächtigen Orten wären Missionäre aufzustellen, welche über besondere Bedürfnisse an die Regierung zu berichten haben. Ueberall mögen die Pfarrer und Missionäre Sanftmuth und Bescheidenheit beobachten, auch bei Abnahme feierlicher Bücher, welche durch katholische zu ersezten seien. In der Stolordnung sei Manches zu ändern, indem dabei

¹⁾ Quellen dieser Schilderung sind durchwegs Original-Urkunden, die im Archiv der Pfarrkirche Hainz liegen. — ²⁾ Hofresolution ddo. 29. August 1733.

Mißbräuche vorkommen,¹⁾ wodurch Viele sich abgestossen fühlen. Außerordentliche Andachten, z. B. Wallfahrten, seien zu beschränken oder ohne Geld zu betreiben, damit der Pfarrer nicht in den Verdacht der Geldsucht komme. Eine eigene Landes-Commission soll diese Verhältnisse untersuchen. In Bruck oder Judenburg sei ein Seminar im Sinne des Tridentinums zu errichten, um gute Seelsorger von Jugend auf zu erziehen.²⁾ Diese Commission habe über träge und ärgerlichgebende Pfarrer und Schulmeister zu wachen. In weltliche Händel dürfen Geistliche sich nicht einmischen und bei Testamenten sollen sie nur selten intervenieren. Eine gute Polizei habe das vormittägige Weinausschänken an Sonntagen und das Colportiren ketzerischer Bücher zu verhindern. Kein Bauer dürfe in einen Besitz aufgenommen werden ohne Zeugniß in Betreff seines katholischen Wandels und ohne Gelöbniß, im römischen Glauben zu verharren. Die Grundobrigkeit besitze keine Judicatur in puncto haeresis, sondern habe nur zu inquiriren und an die Regierung zu berichten.

Die Ausgewanderten, welche ihre zurückgelassenen Familien zu verführen suchen, seien im Falle der Rückkehr in ein wäisches Regiment, etwa in Sicilien zu stecken. Dem über Land als Commissionsmitgliede gehenden Geistlichen soll der Clerus die Reise- oder sonstige Liefergelder reichen, quia de re curae animarum et Cleri agitur, und weil, „würde der Clerus eifriger gewesen sein, die Vorurtheile vermieden worden wären.“ —

In der oben citirten „Hofresolution“ ist das Reformations-System, wie es mit größeren oder geringeren Modificationen fortan in Geltung blieb, beinahe in allen Puncten angedeutet.³⁾ Vor Allem sind die Motive, sowie die Rechtsanschauung der Regierung klar gelegt.

Man wird kaum leugnen können, daß aus der vorstehenden Verordnung ein tiefer religiöser Ernst spricht; ferner daß man in Folge der gemüthlichen Auffassung, die Leute könnten ja eine lutherische Ueberzeugung nicht haben, mit möglichster Bartheit verfuhr und daß die Strenge höchstens auf die Abwehr der Aus-

¹⁾ In der That war für einen Versehgang 1 fl. 16 kr. zu zahlen.

²⁾ Ist für Obersteiermark fast hundert Jahre darauf geschehen durch Gründung des Carolinums in Graz (1830.) — ³⁾ Man vergleiche mit dem Vorgehen der österreichischen Regierung gegen die Protestanten in den Erblanden das Verfahren der meisten protestantischen Regierungen gegen die Katholiken und man wird von jedem Standpunkte aus zu Gunsten der ersteren sich aussprechen müssen, besonders wenn man erwägt, daß das halbe Reich für freie Religionsübung offen stand.

breitung des Irrthums, nicht aber auf Personen sich bezog. Endlich wird schon diese Resolution den Beweis liefern, daß man es mit einem Werk der pursten Staatsomnipotenz zu thun hat, bei welchem die Geistlichkeit eine nebensächliche Rolle spielte.

Die Früchte der Verordnung waren die geringsten. Die einzige Maßregel, die überhaupt hätte wirksam sein können, die Nichtaufnahme von Protestantten in festen Besitz, wurde durch die Connivenz der Behörden und durch die Bereitwilligkeit der Leute, das Glaubensbekenntniß abzulegen, so oft man es verlangte, illusorisch gemacht. —

Bier Jahre später befahl¹⁾ man, bei Inventuren nach fezterischen Büchern zu forschen, jedoch Niemanden zu bestrafen. Die Verdächtigen seien bei der J. O. Regierung anzuseigen. — Es war natürlich, daß bei der Mattherzigkeit, die oben herrschte die unteren Behörden nur ungerne sich durch größeren Eifer compromittirten. Dafür erhielten sie in einer Visitationserledigung im Jahre 1741 die Mahnung, sich an die allerhöchste Vorschrift zu halten und durch scheinbare Erklärungen nicht täuschen zu lassen. Plötzlich kam dann ein Befehl, die Verdächtigen an das Landesgericht abzugeben; als jedoch bald darauf der Pfarrer Schmutz von Haus dringend bat, doch einmal Ernst zu zeigen, erinnerte²⁾ die Regierung daran, daß vor Allen durch Milde und Belehrung die Befahrung zu versuchen sei. Erst wenn alle Mühe vergeblich sei — solle wieder Anzeige erstattet werden. Es wüthete eben der österreichische Erbfolgekrieg.

Ueber diese Art der Reform waren einzelne Geistliche, die in nächster Verühring mit den Verdächtigen standen, und welche aus verschiedenen Gründen unter den halben Maßregeln schwer zu leiden hatten, freilich nicht zufrieden. Der vorgenannte Pfarrer schrieb darum in seiner Eingabe, daß er sich nicht die Finger verbrennen wolle, wenn nie ein Ausgang zu gewärtigen sei. Der Nachfolger auf der Pfarre, Egger, aber legte dem Bischofe direct nahe, „man müsse durch Landesverweisung erschrecken; Sanftmuth und Belehrung sei nun schon lange genug, aber leider ganz fruchtlos angewendet worden.“

Die Transmigrirung war der Wunsch der Seelsorggeistlichkeit, weil sie die Natur des Uebels kannte und wußte, daß dieses bei dem beliebten Systeme nur sich verhärte. An gewaltfame Mittel anderer Art dachte gegenüber der Masse der Irrgläubigen Niemand. Wie ängstlich man sich, soweit dies nur möglich war,

¹⁾ Eine Verordnung vom 24. Juli 1737, welche an den Pfleger der Herrschaft Haus gelangte. — ²⁾ ddo. 5. October 1746.

auf dem humanen Boden zu halten versuchte, zeigt ein Vorfall, der unter dem hochangesehenen Pfarrer Dr. Bartholomäus Schmutz¹⁾ sich zutrug. Dieser ließ sich einmal im Zorne dahin reißen, auf der Ramsau (Ennsthal) nach Auffindung von ketzerischen Büchern, Bauer, Bäuerin und Knecht eigenhändig (!) mit Schlägen zu tractiren. Sofort protestirte der Stiftspräsor von Admont als Grundobrigkeit. Vom Hofcaplan des Bischofes kam ein Brieflein, das sich in allgemeinen Ausdrücken bewegte und schließlich bemerkte, „man versehe sich der Bescheidenheit des Pfarrers.“ Vielleicht beruhigte sich der energische, gelehrte und viel geplagte Pfarrer bei dieser leisen Mahnung nicht; er provozierte folgenden Verweis von Seite des Bischofes: „Man hätte wohl glauben mögen, daß man Schmutz nicht Alles so deutlich sagen müßte, wie anderen Untüchtigen, bis sie es verstehen. Man muß also deutlich sprechen. Nicht mit öffentlichen Strafen NB. Brügeln dürfe man Protestantten bekehren wollen; um so weniger jetzt, wo die Landesfürstin mit akatholischen Fürsten verbündet ist. Es fehlt nicht an Spähern, welche aus einem Funken ein Feuer anblasen.“ — Diese möglichst milde Praxis, der zu Folge die Seelsorgsgeistlichkeit oft genug in die zweideutigste Lage kam, förderte die wunderbarsten Erscheinungen zu Tage. Die vulgo Frechin, eine Bäuerin bei Schladming (Ennsthal) hatte 15 lutherische Bücher in einer Truhe unter dem Mehl verborgen. Hierüber zur Rede gestellt, heuchelte sie Reue. „Sie habe wohl gewußt, daß dieses gefehlt sei; aber sie sei katholisch und hätte die Bücher aus Furcht nicht abgeliefert.“ Da gerade das Haus Frech zu den Stützen des Protestantismus in jener Gegend gehörte, aber äußerlich um so kühner sich als streng katholisch gebeirte, so forderte der Pfarrer wenigstens für dießmal eine exemplarische Bestrafung. Der Bischof übergab die Eingabe des Pfarrers an die J. O. geheime Stelle, und diese an die in milden Stiftungssachen verwendete Hof-Commission ad referendum. Der Hof-Caplan, der dies dem Pfarrer meldete, bemerkte dazu: „Was aber mit alldem die hohen ansehnlichen Stellen anwenden oder Gutes anspinnen werden, ist mir nicht bewußt: jedoch will die Geistlichkeit sich andurch ihrer Gewissenslast gänzlich entbunden haben, zumal ein Mehreres zu thun wahrhaftig bei Sr. hochfürstlichen Gnaden nicht steht!“ —

Es findet sich keine Erledigung dieser Angelegenheit vor. Das Haus Frech blieb Stab und Stütze des reinen Wortes.

¹⁾ Pfarrer von Haus 1736—1746.

Pfarrer Egger bemerkte im Allgemeinen: „Die Dinge laufen zum Gelächter der Verblendeten ab.“ —

Endlich mit Beginn der Fünfziger-Jahre entfaltete die Regierung eine ernsthafte Thätigkeit.

Die Kaiserin beangenehmte¹⁾ eine Einlage des Pfarrers von Haus und es erfolgte der Erlaß: Vor Allem werde Belehrung und gutes Beispiel von Seite der Geistlichkeit verlangt; sie sollen frei sein von jedem Eigennutz. Helfe das wider Vermuthen nicht, so sollen die Verführer nach Temeswar auf einige Jahre oder für immer zur Festungshaft verurtheilt werden. Jene, welche sich verstellen, sollen zur Auswanderung nach Siebenbürgen gezwungen werden, oder mit anderen willkürlichen Strafen belegt werden. Die Landgerichte haben mit den Pfarrern die Inquisition anzustellen; das Constitutum ist an die Hof-Commission einzusenden, welche die obige Strafe zu verhängen hat. In dringenden Fällen seien die Verdächtigen vorläufig zu incarciriren, was besonders bei notorischen Verführern oder bei Fluchtverdächtigen hie und da am Platze sein dürfte.

So umständlich auch dieses Verfahren war, es trug einige Kraft zur Schau. Freilich wurde in Steiermark nur auf der Bürge (Ennsthal) und in Stadl zu jener Zeit blos über ganz wenige Personen (in Stadl circa 20) die Transmigration nach Siebenbürgen verhängt. Das war Alles! —

Schon ein Jahr später, nachdem dieser Erlaß erflossen war, mahnt der Pfarrer von Haus, die im Gesetze vorgeschriebenen Strafen mögen auch exequirt werden. Bis jetzt habe man sich wenig darum gekümmert. Es langten nun verschärfteste Verordnungen herab. Welcher Art diese waren, lehrt ein Decret, das einem geistlichen Religions-Commissär eingehändigt wurde.²⁾ Darin wird gefordert: 1. Gutes Einverständniß mit dem weltlichen Commissär. 2. Die weitläufigen Berichte an die resp. Grundherrschaften, wenn Bücher aufgesucht werden sollen, haben aufzu hören. Kraft allerhöchsten Befehls kann nach genugsamten Indicien in ein jedes Haus ohne vorhergehende Begrüßung der Grundherrschaft — auch allenfalls mit Buziehung der landgerichtlichen, herrschaftlichen oder auch militärischen Assistenz (diese jedoch nur in dringendsten Fällen) ex abrupto et via facti eingefallen werden. 3. Jeder glaubenswürdige Denunciant kann conjunctim vor den weltlichen Concommissär unmittelbar citirt, constituit und examinirt werden. Der Antrag auf Strafe ist

¹⁾ ddo. 13. Februar 1750. — ²⁾ ddo. 16. Juni 1751, ausgestellt — eine sehr seltene Ausnahme — vom Bischof.

an das Provicariatus generalis einzufinden. Wenn jedoch ein periculum in mora vorhanden wäre, z. B. Entfliehungs- oder Verführungsgefahr, so kann vorläufig mit einfacher Incarcerirung vorgegangen werden. 4. Denuncianten sind mit Vorsicht und Bescheidenheit anzunehmen. 5. Um die Wirkung nicht zu vereiteln, ist die vorhabende Visitation zu verheimlichen, damit die Sectirer nicht bewegt werden die Bücher zu verstecken. 6. Vor jeder Visitation soll die Commission, um sich nicht bloß zu stellen, auf das Genaueste sich informiren z. B. über Format, Farbe, Einband eines Buches. Im Verhinderungsfalle des weltlichen Commissärs kann der Geistliche mit einem Cooperator die Visitation vornehmen, doch hat er Ersterem das Protocoll einzufinden. 8. Kein Salzburger Emigrant ist weder als Knecht noch als Grundbesitzer zuzulassen. Jene, welche beim Brautexamen nicht gut katholisch befunden werden, dürfen sich nicht verehelichen. 9. Auf Handwerksburschen, welche oft Bücher einschleppen, ist wohl zu achten. 10. Gutes Beispiel und großer Eifer von Seite der Geistlichen ist unerlässlich.

Wäre die Schwierigkeit, verlässliche Nachrichten zu erhalten, minder groß gewesen, und hätte man es mit Leuten zu thun gehabt, die nicht unbedingt ihren Glauben verleugneten, dann würde etwas zu erreichen gewesen sein. Die Seelsorgsgeistlichkeit hatte aber nach der Lage der Dinge jetzt nur das Odium auf sich zu laden, ohne Aussicht auf Erfolg zu haben. Sie bemühte sich darum wahrscheinlich nicht besonders; wenigstens hörte man den handlichen Tadel über Laiheit aussprechen in einem Falle, wo der Tadel kaum berechtigt war. Man drängte übrigens die Geistlichkeit, und zwar zunächst den Bischof, bald genug wieder in den Hintergrund. Schon im Jahre 1752 wurde wieder ein neues System eingeführt. Die verdächtigen Bezirke wurden in Missions-Superiorate eingeteilt. Der Superior und der subdelegirte Missions-Superior waren allerdings Geistliche, allein welche Bedeutung besonders der letztere, der als die unmittelbare beheiligte Persönlichkeit hier allein in Frage kam, hatte, erhellt aus der Instruction, die dem weltlichen Commissär mitgegeben wurde. Ihr erster Paragraph lautete: „Die weltlichen Commissäre haben Alles zu besorgen, was die Religion angeht.“ — Alle Herrschaftsbeamten waren in solchen Angelegenheiten an diese Commission gewiesen. In der Hauptstadt leitete der Religions-Conseß, in dem der Bischof wohl seine Delegirten hatte, auf den er jedoch sonst keinen Einfluß üben konnte, das ganze Missionswesen. Von ihm, dem Conseße, gingen die Verordnungen

aus; an ihn waren die monatlichen Missionsberichte einzufenden. Bestraft durfte nach dem neuesten Verfahren nur das Einschleppen, der Verkauf und das Tragen von Büchern werden; und es war weiters nur auf die sich einschleichenden Commissäre zu fahnden. Neuhige Leute waren bloß zu überwachen. Der letzte Punct der oben erwähnten Instruction lautete: 10. „Sollen diese Commissäre mit dem Missions-Superior sich berathen, Mittel vorschlagen und einhenden; endlich bedenken, daß Alles unmittelbar zur Ehre Gottes, zum Heil des Nächsten und zur Wohlfahrt des Landes gereiche, und daß sie sich ein unauslöschliches Verdienst erwerben.“ — Es gelüstete nicht Viele nach solchen Verdiensten!

Erwähnt man noch die Missionen und Conversionshäuser, welche in dieser Zeit als Befehlungsmittel verwendet wurden, und von denen weiterhin noch die Rede sein soll, so ist das System in seinen allgemeinen Umrissen gezeichnet, mit dem man den Protestantten am entschiedensten zu Leibe ging.

Es verdient übrigens Einiges noch besonders hervorgehoben zu werden. Die katholischen Bibeln durften den Leuten nicht abgenommen werden.¹⁾ Der Bischof hatte, wie schon bemerkt, nichts mitzureden. Wo er es that, dort geschah es in nichts weniger als rigoroser Weise. In einer Eingabe²⁾ an die k. k. Repräsentanz glaubte der Fürstbischof von Seckau, Graf Firmian, von dem einzigen wirklichen Mittel, von der Transmigration nach Siebenbürgen abrathen zu sollen. Er fürchtete die sich aus dem Westphälischen Friedensschluß erwachsenden Schwierigkeiten und die Aufrufung der fremden Mächte, welche von Seite der obersteierischen Bauern bereits geschehen sein soll. — In der That wagte man nur einige schüchterne Versuche mit der Transmigration. Im Uebrigen fuhr man fort nach der theilweise schon gezeichneten Praxis: Man errichtete an verdächtigen Orten Vicariate;³⁾ theilte Bücher aus; confiscirte sectische Schriften und reizte die Protestantten mit Verhören, welche bei der enormen Verstellungskunst der Leute fast nie ein Resultat erzielten. In wirklich empfindsamer Weise machte sich das System fast nur bei der Bücher-Confiscation geltend, da nach Ablauf oft gestellter langer Gnadenfrist auf ein entdecktes Buch hohe Geldstrafen (9—18 fl.) gesetzt waren. Polizeiverordnungen wider

¹⁾ Kaiserlicher Erlass ddo. 25. Nov. 1752. — ²⁾ ddo. vom 16. Februar 1752. — ³⁾ Denn überall, wo sich Protestantten befanden, wohnten sie ziemlich seitwärts von dem Pfarrorte.

geheime Andachtscoventikel, Winkelsschule, Rummeltänze, lascives Leben, Religionsgespräche in den Wirthshäusern regnete es. Mit all dem ließ sich ein Uebel doch nicht fassen, das mit der zähesten Heuchelei verbündet war. Dieß um so weniger, als die unteren Verwaltungs-Behörden nie einen Eifer in der Durchführung der Verordnungen bewiesen, was ihnen zahllose Tadelsvoten von Oben zuzog, ohne daß sie sich deshalb befferten.

So blieb der vom Anfange an fruchtlose Eifer auf dem Papiere stehen. Aber auch hier erlosch er in kurzer Frist; bei Beginn des siebenjährigen Krieges begann man abzuwickeln. Die Erscheinung tritt continuirlich auf, daß bei äußerer Schwierigkeiten die Reformationsversuche im Inland stets erlahmten. Ob man Friedrich II. im jetzigen Falle den Vorwand zu seinem Religionskriege entziehen wollte, ob man den protestantischen Unterthanen nicht traute?

Ein Erlaß¹⁾ der Repräsentation (?) rieht, Milde der Strenge vorzuziehen. Von der Transmigration hat es sein Abkommen, weil in Siebenbürgen die Contagion herrsche. Schon früher²⁾ wurde den Missionären „Gelindigkeit, die allersanftesten Mittel“ angerathen. Sie mögen nur Sittenlehren vortragen oder Glaubenspredigten ohne Controversen halten. Deffentliche Erklärungen seien möglichst hintan zu halten, suspecti sollen nur mit allerhöchstem (!) Vorwissen verhört werden.

Raum war die Tinte auf dem Papier dieser Verordnungen trocken, kam schon wieder ein neuer Erlaß³⁾ und zwar vom Hofe, des Inhaltes: 1. General-Indult auf 2 Monate für strafreie Einlieferung der sectischen Bücher. 2. Nach Ablauf dieser Frist hört die gesetzlich normirte Strafe für jedes Buch (18 fl.) auf und wird 3. verwandelt in eine eimmonatliche oder noch längere Zuchthausstrafe oder herrschaftliche Arbeit. Ledige Leute werden unter das Militär gesteckt. Eigenthümer und Hehler zahlen dem Denuncianten 2 fl. 4. Auf Oel- und Schwefelträger, Salzfuhrleute und Kurzwaarenhändler ist von Seite der Mauthbeamten ein wachsames Auge zu werfen. 5. Kein Besitzer ist ohne Atest aufzunehmen. 6. Verdächtige und erklärte Protestant, die still und ruhig bleiben, sind unbekilligt zu lassen. Nur jene, welche Hoffnung auf Bekehrung geben, können in's Conversionshaus geschickt werden.

Wie leicht zu ersehen, kehrt sich die Strenge einzig nur gegen Aufwiegelung, die vor Allem mittelst der Bücher, von

¹⁾ ddo. 6. August 1756. — ²⁾ ddo. 8. Juli und wiederum 21. August 1756. — ³⁾ Hollisch ddo. 28. August 1756.

Außen herein befürchtet worden zu sein scheint. — Sollte übrigens die in diesen Befahrungsversuchen wiederholt bemerkbaren Schwenkungen nicht auch auf die liberale und conservative Doppelströmung zurückgeführt werden können, die am Hofe Maria Theresias herrschte? —

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wurden alle Gesetze aus dem Jahre 1752 wieder erneuert¹⁾ und eingehärt; aber es heißt auch jetzt wieder nur, „allenfalls können die besonders Hartnäckigen und Verstockten außer Land gebracht werden.“ Mit „aller Schärfe“ trug man übrigens den Beamten auf, keinen Grundbesitzer ohne Glaubensattest aufzunehmen. Endlich fasste man wenigstens diejenigen aufs Korn, die ohne Bedenken das katholische Glaubensbekenntniß ablegten, ohne wirklich katholisch zu denken. Man schloß sie zuerst von der Zeugenschaft aus, dann behandelte man sie als Meineidige. Dieß war unbedingt nothwendig Leuten gegenüber, die aus den feierlichsten Glaubensversicherungen ein Possenspiel machten, über das sie sich hintennach belustigten. —

Im 8. Decennium dieses interessanten Jahrhundertes erlebte man zunächst das Gesetz,²⁾ daß Federmann nach vorausgegangener Instruction der freie Wille zur Profession gelassen werde, was im Grunde auch früher stets der Fall war. In casu emigrationis sollten die Habseligkeiten des Betreffenden zu Geld gemacht und ihm nachgeschickt werden. Im Murthale wurde tatsächlich eine Transmigration ins Werk gesetzt; es wird später davon die Rede sein. Im oberen Ennsthale nicht. Dort verschwand der Protestantismus, hier aber nicht.

Raum war jene Transmigration vollzogen, wurde vom Gubernium kundgegeben³⁾: Niemand dürfe zur Transmigration gezwungen werden, außer die Verführer und die, welche ein nicht mit dem Glaubensbekenntniß zusammenhängendes politisches Verbrechen begehen. —

Das Religionsgeschäft wurde in diesem Jahre dem Kreisamt übergeben und zwar wie man beschwichtigend bemerkt⁴⁾ um des schnelleren Geschäftsganges Willen. Im Grunde war dieß nur die konsequente Ausbildung des durch und durch bürokratischen und staatskirchlichen Systemes. Josef II. stand bereits in Sicht! — Das nochmalige Aufflammen des Befahrungseifers an einem Punkte — im oberen Ennsthale — kurz vor der

¹⁾ ddo. 3. October 1764. — ²⁾ Allerhöchste Beschließung ddo. 8. August 1772. — ³⁾ ddo. 6. Juni 1775. — ⁴⁾ Einige meinten, es würde Toleranz gewährt werden.

Toleranzgewährung verschlägt nichts gegen den Geist, der nun Vollgewalt erhielt. Der Kreishauptmann von Judenburg, Karl von Preitenau, welcher noch im Jahre 1780 die Leute über Fegefeuer, Fürbitte der Heiligen u. dgl. examinierte, sowie er bald darauf mit ebenso großem Eifer gegen gekrönte Marienstatuen und Ablässe zu Felde zog, kennzeichnete diese letzten Versuche als politisches Staatsmanöver treffend mit den Worten: „Es ist patentwidrig, daß die Irrlehre a progenie in pro- niem sich fortpflanzt.“ Jener noch einmal aufflammende Eifer zeigte sich in der Einführung eines ernsten Missionsystems in Schladming. Man soll sogar an eine Transmigration im Ennsthalen gedacht haben, wurde aber durch die Kriegsunruhen (1778—79) daran gehindert.¹⁾

Bezeichnender noch als die obige Neußerzung des Kreishauptmannes spricht für die neue Richtung ein Erlaß²⁾ des Bischofes von Seckau. „Es habe“, heißt es darin, „Ihre k. k. apost. Majestät krafft allerhöchsten Hofkanzleidekretes allergnädigst anbefohlen, dem Volke deutlich und überzeugend bekannt zu machen, daß die über die Religionsgebrechen bestimmte Strafe des Arrestes, der öffentlichen Arbeit u. dgl. keineswegs in der Absicht, um dadurchemanden von seiner Irrlehre zu dem kath. Glauben übergehen zu machen, oder ihn wegen falscher und seinem Seelenheile nachtheiliger Religionsbegriffe zu bestrafen; sondern lediglich wegen der Uebertretung des landesfürstlichen Verbotes verhängt zu werden pflege; da es übrigens der Geistlichkeit obliege, einen derlei Irrgläubigen von seinen Fehlern und Irrthümern aus Liebe des Seelenheiles dergestalt zurechtzuweisen, daß er selbst die Arglist, mit welcher er von anderen Irrgläubigen oder falschen Büchern hintergangen worden, erkenne. In Folge dessen geht die ausdrückliche Willensmeinung Ihrer Majestät dahin, womit die in verdächtigen Religions-Bezirken angestellten Curaten dem Volke die besagte Absicht der festgesetzten Strafe erklären, die widrigen Begriffe hingegen benehmen und dasselbe belehren sollen, daß ein jeder Unterthan die dießfalls verwirkte Strafe um so mehr sich allein beizumessen habe, als auch jeder wahre und eifrige Katholik auf gleiche Art zur Strafe gezogen werden würde, wenn er den politischen Gesetzen, die ein unkatholisches Buch zu haben, Anderen zu Irrlehren zu verleiten oder sonst etwas wider die k. k. Patente zu unternehmen verbieten, entgegen zu handeln unterstände“! — Das ist bereits der Stand-

¹⁾ Nach einem Schreiben des Dechant Novack von Haus an den Bischof ddo. 17. Juli 1808. — ²⁾ ddo. 17. Juli 1777.

punct der unbedingten Staatsgewalt, welche unter Maria Theresia freilich nicht Gesetze producire, einzig nur zu dem Zwecke, diese Herrlichkeit zur theoretischen und practischen Anerkennung zu bringen, wie das heute in einigen mutwilligen Culturkampfstaaten der Fall ist.

Raum hatte die tiefreligiöse, sonst jedoch autocratisch gesinnte Kaiserin die Augen geschlossen, schlug die Staatsgewalt andere Richtungen ein. Eine derselben wird mit dem Worte „Toleranz“ gekennzeichnet. Es kam Verordnung auf Verordnung. Auf das noch bestehende, auf Missionen, Missionäre, Missionsstationen bezogen sie sich zunächst. Diese Benennung hatte aufzuhören; die unnöthigen Visitationen und was damit zusammenhing wurde untersagt.¹⁾ Man hatte die eben genannten Titel früher abgeschafft, ehe man neue ausgedacht. Man nannte die Missionsrelationen Stationsrelationen.¹⁾ Endlich wurde am 21. Juli 1781 durch das Archidiaconat das allerhöchste Gesetz publicirt, „daß keine Bücher mehr abzunehmen, keine Visitationen zu halten seien, daß kein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen zu machen sei.“

Das Toleranz-Generale erschien am 13. October 1781.

Pastoralfragen und -Fälle.

I. (Die Bekehrung eines sterbenden Sünder mittelst ungewöhnlicher Mittel.) In den Missionsnachrichten, betitelt „Lettres du Scholasticat S. J. de Mold“ 1881, die von den verbannten französischen Jesuitenpatres in England veröffentlicht werden, erzählt ein Jesuiten-Missionär aus Chili, welcher Augenzeuge dieser Bekehrung war, Folgendes:²⁾

Als ich am Gründonnerstage soeben vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute betend weilte, wurde ich zu einem Kranken gerufen, der bereits mehrere Jahre nicht mehr gebeichtet hatte. Der Schwerkranke hatte nämlich gebeten, man möchte ihm einen Capuziner oder Jesuiten kommen lassen. Raum war ich jedoch im Hause angelangt, als man mir meldete, der Kranke wolle jetzt nicht mehr beichten, fühle sich auch ganz kraftlos und außer Stande, seine Beicht ordentlich abzulegen. In der That drang mir aus dem nahen Zimmer, in welchem der Kranke lag, eine

¹⁾ Gouvernialerlaß ddo. 27. März 1781. — ²⁾ Hofkanzleidecreet ddo. 31. März 1781. — ²⁾ Abgedruckt im „Sendbote des hl. Joseph“ von Dr. Josef Deckert. Jahrg. VII. Febr. 1882.